

Taxordnung Hospiz Zürcher Lighthouse

gültig ab 1. Januar 2011

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1 Allgemeines

Die vorliegende Taxordnung entspricht den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie denjenigen von CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz.

Die Vereinbarungen mit dem Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich, CURAVIVA bzw. der Gesundheitsdirektion Zürich und mit den verschiedenen Taxgaranten abgeschlossenen Verträge sind Bestandteil dieser Taxordnung.

Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw., deren / dessen gesetzlichen Vertreter, wird diese Taxordnung als verbindlicher Bestandteil der Aufnahme ausgehändigt.

2 Datenschutzbestimmungen

Wir richten uns nach und unterliegen den Datenschutzbestimmungen des Kantons Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

3 Rechte und Pflichten

Das Kantonale Patientengesetz ist ein integraler Bestandteil unseres Auftrags. Dieses wird der Bewohnerin bzw. dem Bewohner beim Eintrittsgespräch abgegeben.

4 Tarifliste

Die jeweils gültige Tarifliste (Taxtabelle) bildet einen integrierten Bestandteil der Taxordnung. Die Tabelle bildet den Anhang 2.

5 Aufnahmeverfahren

Der Bewohner bzw. die Bewohnerin melden sich für die Aufnahme beim Sekretariat des Hospizes an. Dort können das Aufnahmeformular und weitere Informationen zur Aufnahme, wie die Taxordnung und die Informationen über den Aufenthalt im Hospiz bezogen werden. Alle weiteren Aufnahmeabklärungen erfolgen durch die Leitung Pflegedienst in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst.

Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn mit der Leitung Pflegedienst ein Eintrittsdatum vereinbart wurde.

6 Fälligkeit der Rechnungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Diese wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Die Kostenträger, welche die Übernahme der Taxen garantieren, bezahlen diese direkt dem Hospiz Zürcher Lighthouse.

7 Rekurs

Für die Taxen und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Gegen die Rechnungsstellung des Hospiz Zürcher Lighthouse kann der Taxschuldner innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Geschäftsleitung schriftlich Rekurs erheben. Unterlässt er dies, ist die Taxschuld anerkannt und rechtskräftig festgelegt. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist die Standortgemeinde Zürich.

8 Taxschuldner

Die Taxen werden durch den Bewohner bzw. durch die Bewohnerin bzw. den gesetzlichen Vertreter geschuldet. Ferner haftet solidarisch der Ehepartner. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Taxgaranten.

9 Beistandschaft

Sofern die administrativen Angelegenheiten weder durch den Bewohner bzw. durch die Bewohnerin noch durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, kann bei der Wohnsitzgemeinde eine Beistandschaft erwirkt werden.

10 Leistungen

Bezeichnung und Umfang der durch das Hospiz Zürcher Lighthouse zu erbringenden Leistungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.

Die KVG Leistungen werden in einem gesonderten System erfasst. Der Umfang der Leistungen wird laufend den Bestimmungen des KVG und anderen Einfluss-Grössen angepasst. Aus Gründen der Transparenz wird zusätzlich eine Liste der Zusatzleistungen geführt, welche beispielhaft nicht eingeschlossene Dienstleistungen und Produkte enthält.

11 Arztwahl

Die medizinische Betreuung im Hospiz Zürcher Lighthouse obliegt dem ärztlichen Dienst des Hospiz Zürcher Lighthouse und richtet sich nach den Grundsätzen von Palliative Care.

Die Ärztliche Betreuung wird von Fachärzten des UniversitätsSpital Zürich geleistet.

Die ärztliche Präsenz im Hospiz ist klar geregelt und wird der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw. deren / dessen Angehörigen kommuniziert.

Das Hospiz Zürcher Lighthouse regelt die Notfallärztliche Abdeckung rund um die Uhr mit einem Pikettdienst. Die Kosten für die ärztliche Betreuung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bewohnenden.

12 Eintritt / Austritt / Abwesenheiten

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern voll verrechnet. Ebenso der Ab- und Anreisetag bei Spitalaufenthalt und Ferien

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt verrechnet:

1 Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie)

1.1 Bei Spitalaufenthalt für die Bettenreservation eine Reduktion von 10%.

1.2 Ferien: Eine Reduktion von 10% bis max. 14 Tage.

1.3 Bei einem Todesfall und Austritt werden drei Tage weiterverrechnet.

1.4 Im Todesfall verrechnen wir für die administrativen Aufwände und Pietätsartikel eine Pauschale von CHF 500.--.

1.5 Bei einem Todesfall oder Austritt muss das Zimmer innerhalb von 4 Tagen geräumt sein.

1.6 Ist das Zimmer nicht innerhalb der 4 Tage geräumt, gilt das als Belegung und es wird für jeden weiteren besetzten Tag die Grundtaxen in Rechnung gestellt.

13 Ausweisung

Aus wichtigen Gründen kann die Geschäftsleitung einen Bewohner bzw. eine Bewohnerin per sofort aus der Institution ausweisen. Wichtige Gründe sind namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Betrieb für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen (insbesondere wiederholte Tätlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, nicht Einhalten der Hausordnung etc.).

14 Ferien

Das Zimmer wird für einen Ferien- oder Spitalaufenthalt bis zu 14 Tage freigehalten. Die Grundtaxe reduziert sich während dieser Zeit um 10 % (vergl. 12 Abs.1.1 und 1.2). Dauert die Abwesenheit länger als 14 Tage wird das Austrittsverfahren eingeleitet. Das Zimmer muss innerhalb von drei Tagen geräumt werden. Das Hospiz Zürcher Lighthouse behält sich vor, bei mehreren Abwesenheiten/Ferien zu entscheiden, ob ein Aufenthalt im Hospiz angepasst ist.

II. Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie)

15 Festlegung

Die Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie) wird vom Stiftungsrat des Zürcher Lighthouse festgelegt. Als Grundlage dient dazu die letzte Kostenrechnung (Müller-Modell). Sie wird mit den Taxen nicht kostendeckend sein. Die Stiftung Zürcher Lighthouse bezweckt mit ihrer Arbeit die Übernahme des Betriebsdefizits und leistet somit den wesentlichen Anteil der anfallenden Aufenthaltskosten.

III. Pflorgetaxen

16 Begriff

Mit den Pflorgetaxen werden die Kosten für individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen gedeckt. Das Pflegesystem BESA ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Pflege- und Behandlungsmassnahmen und berücksichtigt die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Versicherungsanteil der Pflorgetaxen wird direkt in Rechnung gestellt.

17 Einstufung nach System BESA

Beim Eintritt wird der Allgemeinzustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sowie die erbrachten Leistungen über 14 Tage beobachtet, erfasst und dokumentiert.

Aufgrund dieser Daten werden die Bewohnerin / der Bewohner durch das BESA System in eine Pflegestufe zugeteilt.

Bei signifikanten Änderungen wird eine Überprüfung vorgezogen.

18 Tarife

Die Rechnungsstellung zulasten der Krankenversicherer erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Rekurse mit rückwirkender Nachforderung beim Bundesrat seitens der Krankenversicherer, bzw. der Leistungserbringer gegen die vom Regierungsrat des Kantons Zürich bewilligten Taxen.

19 Pflegekosten (siehe auch Anhang 2)

Nicht durch den Krankenversicherer gedeckte Pflegekosten übernimmt:

- a) Der gesetzliche Eigenanteil wird den Bewohnerinnen bzw. den Bewohnern in Rechnung gestellt.
- b) Besteht eine gültige Kostengutsprache des Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich, wird dieser Pflichtteil vom Amt für Zusatzleistungen übernommen.
- c) Die Wohngemeinde gemäss Anhang 2 oder den gesetzlichen Vorgaben.

20 Private Auslagen

Kosten für individuelle Leistungen werden separat verrechnet. Die Tarife sind im Anhang 1 aufgeführt.

21 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Taxordnung von 2008

Anhang 1

LEISTUNGEN IM HOSPIZ ZÜRCHER LIGHTHOUSE

Kategorie A- PFLEGELEISTUNGEN

Art und Umfang der pflegerischen Leistungen sind in Artikel 7 der Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

Kategorie B- GRUNDLEISTUNGEN (gem. Punkt 15)

Betreuung (nicht KVG Leistungen)

Leistungsumfang der Betreuungsleistungen

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Hospizalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und Gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit getätigt werden, 24- Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, jederzeit Hilfe- und Dienstleistungen)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Angebot der Kunsttherapie
- Angebot der wöchentlich stattfindenden Besinnung
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Interprofessionelle Betreuung und Schnittstellenmanagement inkl. Koordination mit den verschiedenen Diensten im Hause (Pflege und Betreuung, Arztdienst, Therapien, Seelsorge, Sozialdienst, Reinigung und Hauswirtschaft, Verwaltung und Freiwilligenarbeit)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketversand
- Vereinzelte gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachten, Silvester, Geburtstage, Sommerfeste etc.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung der Bewohnerin und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase

Hotellerie

- Unterkunft im Einbettzimmer
- Pflegebett und Standard-Möbilierung¹
- Bettwäsche , sowie Wäsche für Badezimmer
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- TV- und Telefonanschluss
- Benutzung von Duschen, Toiletten, Bädern
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen
- Vollpension inkl. alle Getränke (alkoholfrei), Zwischenmahlzeiten, Früchte etc.
- Besorgung der Betriebswäsche
- Reinigung des Zimmers

- Fensterreinigung
- Periodische Grundreinigung

¹ Das Mitbringen von Mobiliar ist in beschränktem Masse möglich. Bei eigener Möblierung entsteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundtaxe.

Versicherungsdeckung

Das Hospiz Zürcher Lighthouse übernimmt keine Haftung bei Verlust von Bargeld, Schmuck, weiteren persönlichen Gegenständen wie Bildern und Bekleidungsstücken etc. Persönliche Sachen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Geld und Wertgegenstände sind nicht versichert. Wir empfehlen hierfür mit ihrer Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen und den Abschluss einer Aussenversicherung und oder einer Wertsachenversicherung zu prüfen.

Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, welche sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthalts im Hospiz ist der Versicherungsschutz für Kranken- Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner oder deren bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten.

Kategorie C- PRIVATE AUSLAGEN (gem. Punkt 20)

Kosten für individuelle Leitungen werden separat verrechnet.

- Telefongesprächskosten und Internetgebühren
- Taxispesen
- Taschengeldbetrag
- Privatwäsche

Zusätzliche Kosten, welche direkt vor Ort bezahlt werden müssen:

- Benutzung der Übernachtungsmöglichkeiten von Angehörigen
- Verpflegung der Angehörigen
- Getränkebezug von Angehörigen direkt in die Kaffeekasse

Anhang 2

Tarifliste (Taxtabelle)

A. PFLEGETAXEN (KVG-LEISTUNGEN)

Die Pflegekosten sind pro Tag und Person zu entrichten.

BESA	Min. pro. Tag	Normkosten (Gesetzl. Kanton ZH)	Beitrag KKV	Eigenleistung Bewohner	Beitrag Gemeinde (Normdefizit)	Effektive Kosten	Beitrag Stiftung ZLH
1	23	28.90	20.50	8.40	-----	75.00	46.10
2	57	71.75	41.00	21.60	9.15	157.00	85.25
3	106	133.45	66.50	21.60	45.35	344.00	210.55
4	172	216.55	82.00	21.60	112.95	636.00	419.45

Zusätzlich zu den BESA – Stufen werden den Versicherungen folgende Leistungen in Rechnung gestellt.

- Alle UVG- und KVG- pflichtigen ambulanten Leistungen (z. Bsp. Labor, Röntgen, ärztliche Leistungen, Medikamente, Physiotherapie Material gem. MiGel)

B. GRUNDTAXEN

Die Grundtaxen sind pro Tag und Person zu entrichten.

Grundtaxe (gem. Punkt 11)	Hotellerie / Fr	Betreuung / Fr.	Grundtaxe / Fr.	Effektive Kosten	Beitrag Stiftung HZLH
1 –Bettzimmer	150.00	100.00	250.00	441.00	191.00

C. PRIVATE AUSLAGEN –ZUSATZLEISTUNGEN

Tarife- Bereich Wohnen

- Telefon – Miete und Anschluss CHF 0.—
- Telefon: Gesprächstaxen nach Aufwand
- Internet Anschluss: Depotgebühr Stick CHF 50.— (gem. separater Vertrag)
- Internet: Verbindungstaxen nach Aufwand

Tarife- Bereich Hotellerie

- Besorgung der Privatwäsche pro Waschgang 10.—
- Bezug von alkoholhaltigen Getränken siehe Getränkepreisliste